

Ehrenordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 18.05.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Fakultätsmedaille der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

- (1) Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster verleiht die Fakultätsmedaille des Fachbereichs zur Würdigung von herausragenden Verdiensten um die ideelle und materielle Förderung von Ausbildung und Wissenschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Die Fakultätsmedaille kann sowohl an Mitglieder der Universität wie auch an Personen außerhalb der WWU verliehen werden.
- (3) Die Verleihung der Ehrenpromotion und der Honorarprofessur sind nicht Gegenstand dieser Ordnung.

§ 2 Verfahren

- (1) Über die Ehrung im Sinne dieser Ordnung entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Dekanats mit einfacher Mehrheit.
- (2) Vorschläge für die in dieser Ordnung benannte Ehrung können von stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrats oder den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gemacht werden. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen und mit Unterlagen an das Dekanat zu richten.
- (3) Die Ehrungen werden in angemessen feierlichem Rahmen vorgenommen.

§ 3 Förderung des Vereins zur Förderung der juristischen Ausbildung an der Universität Münster e.V.

Die ideelle oder materielle Förderung des Vereins zur Förderung der juristischen Ausbildung an der Universität Münster e.V. gilt als ideelle oder materielle Förderung des Fachbereichs im Sinne dieser Ordnung.

§ 4 Aberkennung von Ehrungen

Der Fachbereichsrat kann die Ehrung aberkennen, wenn sich der oder die Geehrte der Ehrung nicht für würdig erwiesen hat. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 19.04.2016.

Münster, den 18.05.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18.05.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles